

Vertragsinformationen zur IDEAL HausRat

Stand: 05.2016

Produktinformationsblatt zur IDEAL HausRat (Verbundene Hausratversicherung)	3
Verbraucherinformationen	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat AB_IHR	11
Ergänzende Bedingungen für die IDEAL HausRat EB_IHR	29
Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Fahrradschutz EB_IFS	37
Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Glasschutz EB_IGS	39
Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Elementarschutz EB_IES	43
Lexikon für die IDEAL HausRat	47

Produktinformationsblatt zur IDEAL HausRat (Verbundene Hausratversicherung)

(Stand: 01.05.2016)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über IDEAL HausRat. Die Information ist deshalb nicht vollständig. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle unter Punkt 1 genannten Unterlagen durch.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an? Welches sind die Grundlagen Ihrer Versicherung?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Die Grundlagen sind:

- der Antrag
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516) sowie alle weiteren im Antrag angekreuzten Zusatzbausteine und die dazugehörigen Ergänzenden Bedingungen und Vereinbarungen
- der Versicherungsschein

2. Was ist versichert und was ist nicht versichert?

Wir versichern Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Haus bzw. die Wohnung nicht länger als sechs Monate unbewohnt ist und einer Bauartklasse I oder II entspricht (Beton, Stein-, Stahl-, Holzfachwerk mit Steinfüllung, Holzständerwerk mit bündig geschlossenen Türen u. Fenstern, mit einer nicht brennbaren Außenverkleidung und einer harten Bedachung).

Näheres hierzu finden Sie in § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516). Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten (zum Beispiel zur Höhe der Versicherungssumme) entnehmen.

Wenn Ihr Hausrat beschädigt wird, zahlen wir Ihnen die Reparaturkosten, bei zerstörtem Hausrat den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Weitere Informationen finden Sie in § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516).

Sie erhalten in der Hausratversicherung keinen Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden, Glasbruchschäden sowie Elementarschäden. Diese Risiken können Sie aber über unsere Zusatzbausteine gesondert vereinbaren. Einzelheiten zu den genannten Risiken entnehmen Sie bitte den Ergänzenden Bedingungen für den IDEAL Fahrradschutz (EB-IFS-0516), den Ergänzenden Bedingungen für den IDEAL Glasschutz (EB-IGS-0516) und den Ergänzenden Bedingungen für den IDEAL Elementarschutz (EB-IES-0516).

3. Wie hoch ist Ihre Prämie und wann müssen Sie sie bezahlen? Was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Prämie, die entsprechende Zahlungsweise und den Vertragszeitraum entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Die erste oder einmalige Prämie müssen Sie unverzüglich nach dem Versicherungsbeginn bezahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor dem Vertragsschluss, so müssen Sie die erste oder einmalige Prämie spätestens unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins bezahlen. Alle weiteren Prämien müssen Sie jeweils zu den oben genannten Terminen bezahlen.

Wenn Sie uns ermächtigt haben, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass genug Geld zum oben genannten Termin auf Ihrem Konto verfügbar ist.

Wenn Sie die erste Prämie (Einlösungsprämie) nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Des Weiteren können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie nicht gezahlt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht, gefährden Sie ebenfalls Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516).

4. Welche Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine unangemessen hohe Prämie von Ihnen verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden, die Sie absichtlich herbeiführen, Schäden durch Krieg, Innere Unruhen oder Kernenergie.

Für Bargeld- und anderen Wertsachen (zum Beispiel Schmuck) ist die Entschädigung der Höhe nach begrenzt.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der Ausschlüsse und nicht versicherten Schäden in §§ 1 bis 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren sowie in den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen (EB).

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular oder in der Angebotsanforderung enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Wenn Ihr Hausrat bereits versichert war, nennen Sie uns zum Beispiel bitte Ihren letzten Versicherer des Hausrates sowie alle Schäden, die Sie an diesen gemeldet haben. Überprüfen Sie bitte auch Ihre gemachten Angaben zur Bauartklasse und die Anforderungen an die Sicherheitsbestimmungen der Wohneinheit.

Wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen können wir

- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- vom Vertrag zurücktreten, was den Verlust Ihres Versicherungsschutzes bedeuten würde.

Einzelheiten zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Rechtsfolgen, wenn Sie diese nicht beachten, entnehmen Sie bitte der Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung sowie § 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516).

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Teilen Sie uns neue Umstände oder Risiken, die nach Vertragsschluss entstanden sind mit. Ein typischer Fall ist beispielsweise ein Umzug, da sich dadurch zum Beispiel die wesentlichen Grundlagen der Bemessung Ihrer Prämie verändern können, etwa die Quadratmeterzahl der Wohnung.

Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Ihre Wohnung mehr als sechs Monate unbewohnt ist; in diesen Fällen steigt das Risiko eines Einbruchs deutlich an.

Einzelheiten zu den Obliegenheiten und zur Gefahrerhöhung sowie die Rechtsfolgen entnehmen Sie bitte §§ 16 und 17 sowie §§ 26 und 27 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516).

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir sind über unsere Service-Hotline 030/ 25 87 -444 täglich 24 Stunden erreichbar. Gern können Sie Ihren Schaden auch auf unserer Internetseite melden. Bitte gehen Sie hierzu auf www.ideal-versicherung.de.

Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.

Einzelheiten zu den Obliegenheiten und den Folgen, wenn Sie diese nicht beachten, finden Sie in § 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516).

Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte den §§ 26 und 27 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516).

8. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann endet er?

Den beantragten Versicherungsbeginn finden Sie im Antrag und unter Punkt 3 dieses Produktinformationsblattes. Einen gegebenenfalls abweichenden Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass Sie die erste Prämie (Einlösungsprämie) rechtzeitig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Den Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Punkt 3 dieses Blattes.

Die Vertragsdauer ist im Antrag angegeben.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Ihre Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit zugehen. Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit zugehen.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens drei Jahren? Dann können Sie und wir Ihren Vertrag erstmals am Ende des dritten Jahres oder jedes weiteren Versicherungsjahres kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 20 und 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516).

9. Wie können Sie oder wir Ihren Vertrag beenden?

Unter Punkt 8 dieses Produktinformationsblattes haben wir Kündigungsmöglichkeiten beschrieben. Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist in folgenden Fällen möglich:

- Wir haben eine Leistung erbracht (Schadenfallkündigung). Sie und wir können kündigen.
- Wir haben die Prämie erhöht. Sie können kündigen.
- Wir haben die Vertragsbedingungen geändert. Sie können kündigen.
- Sie haben die Prämien verspätet oder gar nicht gezahlt. Wir können kündigen.

Einzelheiten und Fristen entnehmen Sie bitte § 33 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516).

Übersicht Ihrer individuellen Vertragsdaten:

Ihre Versicherungssumme: _____ €

Ihre Zusatzbausteine: Glas Fahrrad _____ € je Rad Elementar

Ihre Produktlinie: *Klassik* *Klassik 60+* *Exklusiv* *Exklusiv 60+*

Ihre Prämie:

1/4jährlich 1/2jährlich jährlich Ihre Prämie gemäß Zahlungsweise: _____ €

Prämienfälligkeit erstmals zum Versicherungsbeginn: _____ (frühestens Tag der Antragstellung)

Ihre Vertragsdauer: 1 Jahr 3 Jahre 5 Jahre abweichend _____

Verbraucherinformationen

(Stand: 01.05.2016)

Im Folgenden informieren wir Sie nach §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) über uns, die angebotenen Leistungen, Ihren Versicherungsvertrag und außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

1. Wer ist ihr Versicherer?

Gesellschaftsangaben:

Ihr Versicherer ist die IDEAL Versicherung AG mit Sitz in Berlin.

Die Handelsregisternummer ist HRB 24950 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Sofern Sie einen betreuenden Vermittler beauftragt haben, ist dessen Anschrift in Ihrem Versicherungsschein vermerkt.

Unsere Anschrift: IDEAL Versicherung AG, Kochstr. 26, 10969 Berlin
Vorstand: Rainer M. Jacobus (Vorsitzender), Olaf Dilge, Karlheinz Fritscher, Dr. Arne Barinka (stv.)

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die IDEAL Versicherung AG ist als Erstversicherer der Unfall-, Schaden- und Rechtsschutzversicherung tätig.

2. Wie können Sie uns erreichen?

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder Sie möchten einen Schaden melden? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unseren Kundenservice.

Zu Vertragsangelegenheiten

Service-Telefon: 030/ 25 87 -259

Telefax: 030/ 25 87 -80

E-Mail: info@ideal-versicherung.de

Im Schadenfall

IDEAL Schadenhotline: 030/ 25 87 -444

Telefax: 030/ 25 87 -8497

E-Mail: schadenservice@ideal-versicherung.de

Nutzen Sie auch unseren Service im Internet unter www.ideal-versicherung.de.

3. Was sind die Grundlagen für das Versicherungsverhältnis?

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten:

- die gesetzlichen Bestimmungen
- der Antrag
- das Produktinformationsblatt
- der Versicherungsschein
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AB-IHR-0516)
- die Ergänzenden Versicherungsbedingungen (EB-IHR-0516, EB-IFS-0516, EB-IGS-0516, EB-IES-0516)

4. Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

5. Welche Gesamtprämie haben Sie zu zahlen?

Die Prämienhöhe einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer wird im Antrag und im Versicherungsschein angegeben. Die zu zahlende Prämie ist abhängig von dem Leistungsumfang und den Versicherungssummen.

6. Welche zusätzlichen Kosten fallen für Sie an?

Weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden, fallen nur an, wenn sie nachfolgend genannt sind.

7. Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Erstprämie: Die Zahlung der ersten Prämie (Einlösungsprämie) gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Erhalt des Versicherungsscheins bezahlen. **Einzelheiten zur Zahlung und Rechtsfolgen können Sie bitte Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

Folgeprämie: Die Zahlung der Folgeprämie gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese zum jeweiligen Fälligkeitstermin bezahlen. Diese Termine, die **Einzelheiten zur Zahlung und Rechtsfolgen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

Lastschriftverfahren: Wenn Sie uns ermächtigt haben, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass ausreichend Geld zum Zeitpunkt der Abbuchung auf Ihrem Konto verfügbar ist.

8. Wie lange sind Angebote gültig?

Haben wir für Sie ein Angebot erstellt, halten wir uns daran vier Wochen gebunden. Das Angebot können Sie nur innerhalb dieser Frist annehmen.

9. Wann beginnt die Versicherung?

Ihr Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die IDEAL Versicherung AG den Antrag mit einem Versicherungsschein annimmt und der Versicherungsschein Ihnen zugeht. Haben wir Ihnen ein Angebot unterbreitet, kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande, wenn uns Ihre Annehmerklärung innerhalb der gesetzten Frist zugeht.

Ihre Versicherung beginnt zum beantragten Zeitpunkt, wenn Sie die Prämie rechtzeitig zahlen. Ihr Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wir müssen keine Leistung an Sie zahlen, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen. Was Sie bei der Prämienzahlung zu beachten haben und was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig zahlen, lesen Sie bitte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach.

10. Welches Widerrufsrecht haben Sie?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 VVG und diese Belehrung in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

IDEAL Versicherung AG

Kochstr. 26
10969 Berlin
Telefax: 030/ 25 87 -80
E-Mail: info@ideal-versicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei berechnet sich die Höhe des Betrages, den wir einbehalten dürfen nach der Formel (Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat) x (1 /360 der Jahresprämie bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bzw. 1/90 der Vierteljahresprämie oder 1/30 der Monatsprämie.

Die Erstattung zurückzuzahlender Prämien erfolgt unverzüglich spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

11. Wie lange läuft der Vertrag?

Ihr Versicherungsvertrag wird nach Ihrem Wunsch für die Dauer von einem, drei oder fünf Jahren geschlossen. Ihr Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

12. Wann endet der Vertrag?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns fristgemäß vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Daneben können Sie oder wir Ihren Vertrag kündigen. Das ist in folgenden Fällen möglich:

- Wir haben eine Leistung erbracht (Schadenfallkündigung). Sie und wir können kündigen.
- Wir haben die Prämie erhöht. Sie können kündigen.
- Wir haben die Vertragsbedingungen geändert. Sie können kündigen.
- Sie haben die Prämien verspätet oder gar nicht gezahlt. Wir können kündigen.

Einzelheiten und Fristen können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

13. Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?

Für die Aufnahme der Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Örtlich zuständiges Gericht

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

14. Welche Vertragssprache gilt?

Alle Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

15. Beschwerdemanagement bei der IDEAL Versicherungsgruppe

Ihr Anliegen ist uns wichtig. Qualifizierte Mitarbeiter bieten Ihnen erstklassigen Service – das ist für uns selbstverständlich. Sollten Sie dennoch mit unserem Service oder unseren Produkten nicht zufrieden sein, teilen Sie uns das bitte mit. Ihre direkte und offene Rückmeldung hilft uns, noch besser zu werden, dafür danken wir Ihnen schon im Voraus. Falls eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens nicht unverzüglich möglich ist, informieren wir Sie in einem Zwischenbescheid über die weiteren Schritte.

Ihre Beschwerde können Sie uns auf allen üblichen Kommunikationswegen zukommen lassen:

Per Post IDEAL Versicherungsgruppe, Postfach 11 01 20, 10831 Berlin
Per E-Mail beschwerde@ideal-versicherung.de
Per Telefax 030/ 25 87 -355
Telefonisch 030/ 25 87 -259

Natürlich können Sie uns auch persönlich besuchen. Sie finden uns im Herzen Berlins in der Kochstraße 26 in 10969 Berlin.

Bitte teilen Sie uns folgendes mit

- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten
- Die betroffene Versicherung (Versicherungsnummer) oder den betroffenen Schaden (Schadenummer)
- Ihr Anliegen: Womit sind Sie unzufrieden? Was können wir verbessern?

Alternative Ansprechpartner

Darüber hinaus können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch an folgende Institutionen wenden:

Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die „BaFin“ ist die zuständige Aufsichtsbehörde für Banken und Finanzdienstleister:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
E-Mail: poststelle@bafin.de, Webseite: www.bafin.de

Außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform)

Wir weisen darauf hin, dass Ihnen unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> auch die Online-Plattform der EU-Kommission zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung zur Verfügung steht.

Unabhängig von den außergerichtlichen Beschwerdestellen besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat AB_IHR

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns, der IDEAL Versicherung AG, im Folgenden IDEAL genannt, Ihre IDEAL HausRat abgeschlossen. Sie sind damit der Versicherungsnehmer, also unser Ansprechpartner in allen vertraglichen Angelegenheiten. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für einige Begriffe haben wir Ihnen unverbindliche Erläuterungen in unserem Lexikon zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass dieses Lexikon nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne darstellt.

§ 1 Welche versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall) sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	13
§ 2 Wie definieren wir die versicherten Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen und Anprall von Luftfahrzeugen?	13
§ 3 Was gilt bei Einbruchdiebstahl?	13
§ 4 Was gilt bei Schäden durch Leitungswasser?	14
§ 5 Versicherte Gefahren und wie definieren wir Sturm und Hagel?	14
§ 6 Welcher Versicherungsort gilt für Ihren Hausrat? Welche Sachen sind versichert und welche nicht?	15
§ 7 Wo ist Ihr Hausrat im Rahmen der Außenversicherung versichert?	16
§ 8 Welche Kosten sind versichert?	16
§ 9 Was bedeutet der Versicherungswert? Was bedeutet die Versicherungssumme?	17
§ 10 Zu welchem Zeitpunkt können wir Ihre Prämie anpassen?	17
§ 11 Was müssen Sie bei einem Wohnungswechsel beachten?	17
§ 12 Wie und wann erhalten Sie die Entschädigung? Was ist eine Unterversicherung?	18
§ 13 Wie hoch ist Ihre Entschädigung für Wertsachen und Wertschutzschränke?	18
§ 14 Wie zahlen und verzinsen wir Ihre Entschädigung?	19
§ 15 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?	19
§ 16 Welche vertraglichen Obliegenheiten haben Sie vor und nach dem Versicherungsfall? Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?	20
§ 17 Was sind besondere gefahrerhöhende Umstände?	20
§ 18 Was gilt bei wiederherbeigeschafften Sachen?	20

Abschnitt B

§ 19 Welche Anzeigepflicht haben Sie oder Ihr Vertreter?	21
§ 20 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Wann ist die Prämie fällig? Was passiert, wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlen?	21
§ 21 Welche Laufzeit hat Ihr Vertrag? Wann endet Ihr Vertrag?	22
§ 22 Wann müssen Sie Ihre Folgeprämie bezahlen? Was ist, wenn Sie Ihre Folgeprämie nicht rechtzeitig Zahlen?	22
§ 23 Was gilt, wenn uns ein SEPA-Mandat erteilt wurde?	23
§ 24 entfallen	23
§ 25 Was gilt für die Zahlung Ihrer Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	23
§ 26 Welche Obliegenheiten haben Sie?	23
§ 27 Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist nach Antragstellung zu beachten?	24
§ 28 Was ist, wenn ich überversichert bin?	25
§ 29 Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?	25
§ 30 Was ist eine Versicherung für fremde Rechnung?	25
§ 31 Welche Aufwendungen ersetzen wir Ihnen und welche nicht?	25
§ 32 Wann und wie gehen Ihre Ersatzansprüche auf uns über?	26
§ 33 Wann und wie können Sie oder wir Ihren Vertrag nach dem Versicherungsfall kündigen?	26
§ 34 Wann müssen wir Ihnen keine Leistung zahlen?	26
§ 35 Welche Mitteilungspflichten haben Sie? Wie können Sie mit uns kommunizieren?	26
§ 36 Was gilt für Repräsentanten?	27
§ 37 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	27
§ 38 Welches Gericht ist zuständig?	27
§ 39 Begriffsbestimmung	27
§ 40 Welches Recht wenden wir an?	27
§ 41 Bedingungsanpassungsklausel	27
§ 42 Welche Vertragssprache gilt?	28
§ 43 Bedingungsgarantie	28
§ 44 Was gilt bei Bedingungsverbesserungen in der Zukunft?	28
§ 45 Sanktionsklausel	28

Abschnitt A

§ 1 Welche versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall) sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

1. Versicherungsfall

Wir zahlen Ihnen eine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
 - Leitungswasser,
 - Sturm, Hagel
- zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

2. Ausschluss Krieg, innere Unruhen und Kernenergie

- Ausschluss Krieg
Ihre Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- Ausschluss innere Unruhen
Ihre Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- Ausschluss Kernenergie
Ihre Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Wie definieren wir die versicherten Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen und Anprall von Luftfahrzeugen?

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir zahlen Ihnen eine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand,
 - Blitzschlag,
 - Explosion, Implosion,
 - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Explosion; Implosion

- Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass

ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- Sengschäden,
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b) und 6 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Was gilt bei Einbruchdiebstahl?

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir zahlen Ihnen eine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Einbruchdiebstahl,
 - Vandalismus nach einem Einbruch,
 - Raub
- oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel), oder mittels anderer Werkzeuge eindringt (der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind),
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind),
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte,
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,
- mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet,
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigen Schlüssels eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), 2 e) oder 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
- aa) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);
 - bb) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil Ihnen eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll,
 - cc) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

5. Nicht versicherte Schäden

Ihre Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 Was gilt bei Schäden durch Leitungswasser?

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt A § 6), zahlen wir Ihnen eine Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Wir zahlen Ihnen eine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - bb) Schwamm,
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - ff) Öffnen der Sprinkler- oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Wir zahlen Ihnen keine Entschädigung für Schäden
- aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge daraus entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Versicherte Gefahren und wie definieren wir Sturm und Hagel?

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir zahlen Ihnen eine Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind,
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie uns nachweisen, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrund-

stücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass

- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder der mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäude nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut,
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

§ 6 Welcher Versicherungsort gilt für Ihren Hausrat? Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

1. Beschreibung des Versicherungsumfanges

Versichert ist Ihr gesamter Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Ihr Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Ihr Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zu Ihrem Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13).
- c) Ferner gehören zu Ihrem Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (zum Beispiel Einbaumöbel und Einbauküchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung müssen Sie uns nachweisen;
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

- cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- dd) in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Ihren Mietern bzw. Untermietern handelt (siehe Nr. 4 e));
- ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
- gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
- ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Ihrer Wohnung (nach Nr. 3 a) gehalten werden (zum Beispiel Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschleißbare Räume, in denen Ihr Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (zum Beispiel ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller), des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- d) darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, wenn sich diese nicht mehr als 1km Luftlinie vom Versicherungsort entfernt befinden.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zu Ihrem Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile sowie Gebäudezubehör, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt,
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt,
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 gg) genannt,

- e) Hausrat Ihrer Mieter und Untermieter in Ihrer Wohnung, es sei denn, Sie haben den Hausrat Ihren Mietern und Untermietern überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),
- g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

§ 7 Wo ist Ihr Hausrat im Rahmen der Außenversicherung versichert?

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Wir zahlen Ihnen im Rahmen der Außenversicherung insgesamt höchstens eine Entschädigungsleistung von maximal 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens aber den Betrag von 20.000 €.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2).

§ 8 Welche Kosten sind versichert?

1.

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1) notwendigen

- a) Aufräumungskosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

- b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Hotelkosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist auf höchstens 100 € pro Tag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d) Transport- und Lagerkosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- e) Schlossänderungskosten für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
- f) Bewachungskosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.
- g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
- h) Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
- i) Kosten für provisorische Maßnahmen Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

2.

Die nach Nr. 1 versicherten Kosten werden je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 3) zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 1) bis zu 10 Prozent auch über die Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 12 in Verbindung mit Abschnitt B § 27 Nr. 4) hinaus ersetzt.

3.

Versichert sind notwendige Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

4.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 9 Was bedeutet der Versicherungswert? Was bedeutet die Versicherungssumme?

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für unsere Entschädigungsberechnung.

- Der Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2), werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Anpassung der Versicherungssumme und Prämie

- Ihre Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst.
- Ihre Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
Ihre neue Versicherungssumme wird auf volle hundert € aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben.
- Ihre Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- Innerhalb eines Monats nach dem Ihnen unsere Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist, können Sie der Anpassung durch eine Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 10 Zu welchem Zeitpunkt können wir Ihre Prämie anpassen?

1. Grundsatz

Ihre Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Prämienatzes steigen oder sinken.

2. Prämienanpassungsklausel

- Ihre Prämie pro 1.000 € (Prämienatz in Promille), auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder muss vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versi-

cherer im Durchschnitt der gemäß b) maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.

- Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde (BaFin) veröffentlicht hat, für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt. Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnen wir den gemäß a) maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.
- Der Prämienatz verändert sich entsprechend dem gemäß a) und b) ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Prämienatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämienatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.
- Das gilt auch für eine veränderte Kalkulationsgrundlage der Prämie.
- Erhöhen wir Ihre Prämie, können Sie Ihren Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienatzerhöhung. Wird jedoch die Versicherungssteuer erhöht, haben Sie kein Kündigungsrecht.

§ 11 Was müssen Sie bei einem Wohnungswechsel beachten?

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wenn Sie die Wohnung wechseln, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in der neuen Wohnung untergebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Wenn Sie zusätzlich die bisherige Wohnung behalten, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Befindet sich Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzeigen.
- Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so müssen Sie uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Abschnitt B § 27).
- Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert Ihres Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Kündigen Sie, können wir die Prämie in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit Ihrer Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

- a) Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehepartner aus der Ehewohnung aus und bleibt Ihr Ehepartner in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
- b) Sind Sie und Ihr Ehepartner Versicherungsnehmer und zieht bei Ihrer Trennung einer von Ihnen aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt Versicherungsort) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehepartners. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehepartner in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten auf den Auszug der Ehepartner folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12 Wie und wann erhalten Sie die Entschädigung? Was ist eine Unterversicherung?

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1);
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1).
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogen. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 b)) begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 31), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A § 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b)) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist Ihre Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B § 31) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 13 Wie hoch ist Ihre Entschädigung für Wertsachen und Wertschutzschränke?

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 2 b)) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (zum Beispiel Chipkarte),
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere,
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber,
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehälter, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 30 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 30 Prozent der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag von 3.000 €,
 - bb) 30 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag von 5.000 €,
 - cc) 30 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag von 25.000 €.

§ 14 Wie zahlen und verzinsen wir Ihre Entschädigung?

1. Fälligkeit Ihrer Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weiter gehende Zinspflicht besteht:

- a) Ihre Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit Ihrer Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?

1. Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Sie und wir haben in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung werden wir Sie auf diese Folge hinweisen.
- b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten,
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

§ 16 Welche vertraglichen Obliegenheiten haben Sie vor und nach dem Versicherungsfall? Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit haben Sie in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, sind wir unter den in Abschnitt B § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Was sind besondere gefahrerhöhende Umstände?

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 27 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A §11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 6 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung zum Beispiel dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A § 11).

§ 18 Was gilt bei wiederherbeigeschafften Sachen?

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung dem Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Wenn Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt haben, bevor wir Ihnen die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt haben, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Wenn Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt haben, nachdem wir Ihnen für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt haben, so müssen Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen. Sie müssen dieses Wahlrecht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
- b) Wenn Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt haben, nachdem wir Ihnen für diese Sache eine Entschädigung gezahlt haben, die bedingungsgemäß geringer als der Versi-

cherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von 14 Tagen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so müssen Sie die Sache in unserem Einvernehmen öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskostenerhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei Ihnen verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Wenn Sie uns die zurückerlangten Sachen zur Verfügung zu stellen haben, so müssen Sie uns auch den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen in Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt B

§ 19 Welche Anzeigepflicht haben Sie oder Ihr Vertreter?

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme wir in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Wenn Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt haben und wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil, ohne dass sich dadurch eine Leistungsverpflichtung für bereits eingetretene Versicherungsfälle ergibt. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der nächsten Prämienfälligkeit Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit von Ihnen ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von unseren Rechten

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

e) Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere

Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

5. Was gilt wenn Sie vertreten werden?

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihr Vertreter noch Sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

6. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (2a)), zum Rücktritt (2b)) und zur Kündigung (2c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben bzw. hat.

§ 20 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Wann ist die Prämie fällig? Was passiert, wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Prämie

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Der Prozentsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er wird von der von Ihnen zu zahlenden Prämie zuzüglich der Nebenkosten (Versicherungsentgelt) im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz berechnet.

3. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

4. Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 21 Welche Laufzeit hat Ihr Vertrag?

Wann endet Ihr Vertrag?

1. Dauer

Ihr Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn Ihnen nicht spätestens drei Monate oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von Ihnen gekündigt werden.

Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des versicherten Interesses Kenntnis erlangen.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

aa) nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Ihrem Tod zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt Ihr Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

§ 22 Wann müssen Sie Ihre Folgeprämie bezahlen? Was ist, wenn Sie Ihre Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen?

1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn diese je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und wir außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 23 Was gilt, wenn uns ein **SEPA-Mandat** erteilt wurde?

1. **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung und Änderung des Zahlungswegs**

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

§ 24 entfallen

§ 25 Was gilt für die Zahlung Ihrer Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

1. **Allgemeiner Grundsatz**

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

2. **Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

- a) Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, erstatten wir Ihnen nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien. Voraussetzung ist, dass wir Sie in der Belehrung auf das Widerrufsrecht, auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, müssen wir Ihnen zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir Sie vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen worden ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 26 Welche **Obliegenheiten** haben Sie?

1. **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Abschnitt A § 16)
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe Abschnitt B § 16)
- b) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber erfüllen müssen, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

2. **Ihre Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Sie müssen bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen,
 - bb) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzeigen,
 - cc) Unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - dd) Unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen,
 - ff) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen,
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
 - hh) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten,
 - ii) uns angeforderte Belege beibringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann,
 - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

- b) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 27 Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist nach Antragstellung zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir Sie vor Vertragsschluss gefragt haben (siehe Abschnitt A § 17).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitverschert gelten soll.

2. Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Wenn Sie nachträglich erkennen, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

- a) Unser Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr abschließen.
Erhöht sich Ihre Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie Ihren Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie von Ihnen verlangen.

§ 28 Was ist, wenn ich übertversichert bin?

1.

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl Sie als auch wir verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe Ihrer Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 29 Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

1. Anzeigepflicht

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In Ihrer Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt B § 19 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die anderen Versicherer und wir sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Wenn Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden bekommen bzw. bekommt, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 30 Was ist eine Versicherung für fremde Rechnung?

1. Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Bevor wir Ihnen eine Entschädigung zahlen, können wir von Ihnen einen Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 31 Welche Aufwendungen ersetzen wir Ihnen und welche nicht?

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

- b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unserer Weisung erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unserer Weisung entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarte Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unserer Weisung entstanden sind.
- e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- f) **Nicht** versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von Ihnen zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Wenn Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzuziehen, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder wir Sie aufgefordert haben.
- b) Wenn wir berechtigt sind, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 32 Wann und wie gehen Ihre Ersatzansprüche auf uns über?

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 33 Wann und wie können Sie oder wir Ihren Vertrag nach dem Versicherungsfall kündigen?

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Sie

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

3. Kündigung durch uns

Unsere Kündigung wird einen Monat nachdem sie Ihnen zugegangen ist wirksam.

§ 34 Wann müssen wir Ihnen keine Leistung zahlen?

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes Ihrer Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuche.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 35 Welche Mitteilungspflichten haben Sie? Wie können Sie mit uns kommunizieren?

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigter Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie Ihre Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 36 Was gilt für Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 37 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 38 Welches Gericht ist zuständig?

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

§ 39 Begriffsbestimmung

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 40 Welches Recht wenden wir an?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 41 Bedingungsanpassungsklausel

1.

Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen Ihres Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

- a) sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
- c) ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- d) sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

2.

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang Ihrer Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Prämienanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

3.

Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

4.

Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

5.

Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für unsere im Wesentlichen inhaltsgleichen Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

6.

Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für die Bestellung eines Treuhanders gelten entsprechend.

7.

Die angepassten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie können den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

§ 42 Welche Vertragssprache gilt?

Wir kommunizieren mit Ihnen während der Vertragsdauer erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 43 Bedingungsgarantie

Soweit in diesen Bedingungen abweichende Vertragsbestimmungen gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) getroffen sind, garantieren wir für Sie vorteilhafte Bedingungsabweichung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (abrufbar unter www.beratungsprozesse.de) sind eingehalten.

§ 44 Was gilt bei Bedingungsverbesserungen in der Zukunft?

Wenn wir die zugrunde liegenden Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL HausRat zu Ihren Vorteil ändern und keine Mehrprämie von Ihnen verlangen, so gelten die neuen Bedingungen automatisch für Ihren Vertrag.

§ 45 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Ergänzende Bedingungen für die IDEAL HausRat EB_IHR

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Regelungen der Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL HausRat enthalten spezielle Regeln, die die Regeln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516) ergänzen oder ersetzen.

1. Welche Erweiterungen zu den versicherten Gefahren und Schäden gibt es?	30
2. Welche Erweiterungen zu den versicherten Sachen und zum Versicherungsort gibt es?	30
3. Welche Erweiterungen zur Außenversicherung gelten?	30
4. Welche Erweiterung zu den versicherten Kosten gibt es?	31
5. Was gilt beim einfachen Diebstahl?	31
6. Was gilt beim Diebstahl aus Kraftfahrzeugen?	31
7. Was gilt für Wertsachen und Bankschließfächer?	32
8. Wie hoch ist die Versicherungssumme?	32
9. Was gilt, wenn Sie in ein Seniorenheim umziehen?	32
10. Welche Anzeigepflicht haben Sie beim Aufstellen eines Gerüsts?	32
11. Was bedeutet Unterversicherungsverzicht? Was gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit?	32
12. Was sind zusätzliche Bestimmungen für versicherte Gefahren und Schäden in der IDEAL HausRat <i>Exklusiv</i>?	33
13. Was sind zusätzliche versicherte Sachen in der IDEAL HausRat <i>Exklusiv</i>?	33
14. Was gilt für Sportausrüstungen im Rahmen der Außenversicherung in der IDEAL HausRat <i>Exklusiv</i>?	34
15. Was sind zusätzliche Bestimmungen für versicherte Kosten in der IDEAL HausRat <i>Exklusiv</i>?	34
16. Was sind zusätzliche Bestimmungen für einfachen Diebstahl in der IDEAL HausRat <i>Exklusiv</i>?	35
17. Was sind zusätzliche Bestimmungen für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen in der IDEAL HausRat <i>Exklusiv</i>?	35
18. Was gilt bei Trickdiebstahl in der IDEAL HausRat <i>Exklusiv</i>?	35
19. Was passiert, wenn eine Ihrem Haushalt lebende Person in ein Seniorenheim umzieht?	35
20. Was gilt zusätzlich bei Wertsachen in der IDEAL HausRat <i>Exklusiv</i>?	35

Sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen benannt sind, gilt die vereinbarte Versicherungssumme als Entschädigungsgrenze.

1. Welche Erweiterungen zu den versicherten Gefahren und Schäden gibt es?

1.1 Verpuffung

- a) In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 AB-IHR-0516 sind auch Schäden durch Verpuffung versichert.
- b) Verpuffung ist im Unterschied zur Explosion eine relativ langsam sich fortpflanzende Flamme in Gasen oder Stäuben mit entsprechend geringerer Druck- und Schallentwicklung.

1.2 Schäden durch Nutzwärme

In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) AB-IHR-0516 leisten wir auch für Brandschäden an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

1.3 Sengschäden

- a) Abweichend zu Abschnitt A § 2 Nr. 2 AB-IHR-0516 und § 2 Nr. 5 b) AB-IHR-0516 ersetzen wir auch Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- und Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.
- b) Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal zwei Prozent der Versicherungssumme.

1.4 Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 AB_IHR_0214 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten Sachen, die durch den Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

1.5 Allmählichkeitsschäden

- a) In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 AB-IHR-0516 ersetzen wir auch allmählich auftretende Schäden.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

1.6 Schäden am Kühl- und Gefriergut

- a) In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 AB-IHR-0516 und § 3 AB-IHR-0516 Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühlchränken, -fächern und -truhen infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr ersetzt.
- b) Schäden durch technische Defekte, durch Bedienungsfehler sowie durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlchränke, -fächer und -truhen sind nicht versichert.
- c) Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 150 €.

1.7 Überspannungsschäden

- a) In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 AB-IHR-0516 erbringen wir auch für Schäden eine Leistung, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität oder durch Stromschwankungen entstehen.
- b) Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 10.000 €.

1.8 Wasser aus Terrarien, Paludarien, Zimmerbrunnen und Wassersäulen

- a) Ergänzend zu Abschnitt A § 4 AB-IHR-0516 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Paludarien, Terrarien, Wassersäulen und Zim-

merbrunnen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

- b) Nicht versichert sind Schäden am Inhalt eines Terrariums, eines Paludariums, eines Zimmerbrunnens oder einer Wassersäule, die als Folge daraus entstehen, dass Wasser daraus ausgetreten ist.

1.9 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 AB-IHR-0516 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Welche Erweiterungen zu den versicherten Sachen und zum Versicherungsort gibt es?

2.1 Technische und optische Sicherungsanlagen

In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Nr. 2 AB-IHR-0516 sind technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mitversichert. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

2.2 Einliegerwohnung

In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 AB-IHR-0516 besteht Versicherungsschutz auch in einer von Ihnen vermieteten Einliegerwohnung, sofern sich diese in dem gleichen Gebäude wie der Versicherungsort befindet und es sich um von Ihnen eingebrachte Sachen handelt.

2.3 Garagen

- a) In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 AB-IHR-0516 besteht Versicherungsschutz für höchstens zwei Garagen, die von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
- b) Die Garagen müssen sich in der Nähe des Versicherungsortes und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

2.4 Arbeitszimmer

Abweichend zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 AB-IHR-0516 zählen zu den versicherten Räumlichkeiten auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, auch wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.

2.5 Gewächshaus, Wintergarten

- a) Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 AB-IHR-0516 besteht Versicherungsschutz auch für das Gewächshaus und den Wintergarten.
- b) Das Gewächshaus oder der Wintergarten müssen sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

2.6 Kfz-Zubehör

- a) Abweichend zu Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) AB-IHR-0516 besteht auch Versicherungsschutz für nichteingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Dachträger und Kindersitze.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schlüssel.

3. Welche Erweiterungen zur Außenversicherung gelten?

3.1 Dauer der Außenversicherung

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 AB-IHR-0516 Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend.

3.2 Schiffskabine, Zugwagenabteil, Reisebus

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz auch in verschlossenen privat genutzten Schiffskabinen und in verschlossenen privat genutzten Zugwagenabteilen sowie in verschlossenen Kabinen von Reisebussen.

4. Welche Erweiterung zu den versicherten Kosten gibt es?

4.1 Transport- und Lagerkosten

Abweichend zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 d) AB-IHR-0516 ersetzen wir die Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats vom Versicherer auch über den Zeitraum von 100 Tagen hinaus ersetzt.

4.2 Bewachungskosten

- Abweichend zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 f) AB-IHR-0516 ersetzen wir Kosten für die Bewachung versicherter Sachen auch über den Zeitraum von 48 Stunden hinaus.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 10.000 €.

4.3 Wasserverlust

In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 AB-IHR-0516 ersetzen wir Ihnen auch Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 1 Nr. 1 AB-IHR-0516 entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4.4 Telefonmissbrauch nach Einbruch

- Wir leisten auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 AB-IHR-0516 der Täter Ihren Festnetztelefonanschluss oder Ihr Mobiltelefonanschluss missbraucht.
- Sie müssen den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir gemäß Abschnitt B § 26 Nr. 3 AB-IHR-0516 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Wenn Ihr Mobiltelefon gestohlen wird, müssen Sie den Anschluss unverzüglich sperren lassen.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 150 €.

4.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

- In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 AB-IHR-0516 ersetzen wir Ihnen den Mehraufwand für Rückreisekosten, wenn Sie und eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen bzw. abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort nach Abschnitt A § 6 AB-IHR-0516) reisen bzw. reist.
- Die Organisation der Rückreise muss von Ihnen in vorheriger Absprache mit uns erfolgen.
- Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen.
- Ausgeschlossen ist die Übernahme der Reisekosten durch uns bei
 - Einbruchversuchen,
 - Diebstahl von versicherten Sachen in Gemeinschaftsräumen,
 - Schäden innerhalb von Gemeinschaftsräumen.
- Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen von der Person, die Sie benachrichtigt, vor bzw. während Ihrer Rückreise polizeilich angezeigt werden.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 1.000 €.

4.6 Umzugskosten

In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 AB-IHR-0516 ersetzen wir Ihnen erforderliche Umzugskosten, wenn die versicherte Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalles vollständig unbewohnbar ist.

4.7 Datenrettungskosten

- Ersetzt werden die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen Aufwendungen für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzänderung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- Nicht ersetzt werden Kosten
 - für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien)
 - für Daten und Programme, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten
 - für den Erwerb einer neuerlichen Lizenz
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 150 €.

5. Was gilt beim einfachen Diebstahl?

5.1 Beschreibung des Versicherungsumfanges

In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 AB-IHR-0516 besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für:

- Ihre Wäsche und Kleidung – ausgenommen sind Pelze, Leder- und Alcantara-Waren –, die sich tagsüber außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, zum Waschen, Trocknen, Lüften oder Bleichen befinden.
- Ihre Gartenmöbel und -geräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- Ihre Kinderwagen und deren Ausstattung.
- Ihre Hör-, Seh- und Gehhilfen, weiterhin Gehunterstützungsgeräte (Rollstühle, portable Treppenlifte), Zähne und Gebisse.
- Ihre Hausratgegenstände, die bei einem stationären Krankenhaus-, Kur- oder Pflegeheimaufenthalt (Kurzzeitpflege, maximal drei Monate) aus dem Krankenhaus-, Kurbett- oder Pflegezimmer gestohlen werden.

5.2 Entschädigung

Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall auf maximal ein Prozent der Versicherungssumme. Für den einfachen Diebstahl von Hör-, Sehhilfen, Zähne und Gebisse zahlen wir Ihnen maximal 150 € je Versicherungsfall.

5.3 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und über etwa abhandengekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einreichen.

5.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir gemäß Abschnitt B § 26 Nr. 3 AB-IHR-0516 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6. Was gilt beim Diebstahl aus Kraftfahrzeugen?

6.1 Versicherungsumfang

In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 AB-IHR-0516 wird Entschädigung auch für versicherte Sachen geleistet, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb

der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich.

6.2 Nicht versicherte Sachen

Wir zahlen Ihnen keine Entschädigung für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) AB-IHR-0516 sowie für Foto-, Film-, Videokameras, Telefone, Computer, Navigationsgeräte und elektronische Spielgeräte einschließlich deren Zubehör.

6.3 Entschädigung

Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal ein Prozent der Versicherungssumme.

6.4 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhandengekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

6.5 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir gemäß Abschnitt B § 26 Nr. 3 AB-IHR-0516 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7. Was gilt für Wertsachen und Bankschließfächer?

7.1 Verdoppelung der maximalen Entschädigungsgrenze für Bargeld

In Erweiterung zu Abschnitt A § 13 Nr. 2 AB-IHR-0516 verdoppelt sich die für Bargeld höchstens vereinbarte Entschädigung je Versicherungsfall im Zeitraum von jeweils einer Woche vor und nach folgenden Tagen sowie an diesen Tagen:

- Heiligabend (24.12.)
- Ihre silberne Hochzeit (25 Jahre), Ihre goldene Hochzeit (50 Jahre), Ihre diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Ihre Trauung (standesamtliche und kirchliche) und die Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners sowie Ihrer Kinder und Enkelkinder
- Ihre Geburtstage ab dem fünfzigsten Lebensjahr oder der Geburtstage mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, die entweder durch 10 teilbar sind oder deren Zahl ausschließlich aus identischen Ziffern besteht
- Tage der Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe oder Firmung Ihres Kindes oder Ihres Enkelkindes oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person
- Tag Ihrer Beisetzung und Tag der Trauerfeier oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner

7.2 Inhalte von Bankschließfächern

- a) Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 AB-IHR-0516 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
- b) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- c) Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 10.000 €.

8. Wie hoch ist die Versicherungssumme?

8.1 Maximale Versicherungssumme

In Erweiterung zu Abschnitt A § 9 AB-IHR-0516 ersetzen wir Schäden bis zu einer Versicherungssumme von 200.000 €. Eine diesen Betrag übersteigende Versicherungssumme ist nicht möglich.

8.2 Mindestversicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme beträgt 18.000 €.

9. Was gilt, wenn Sie in ein Seniorenheim umziehen?

9.1 Voraussetzung

Bei Auflösung der versicherten Wohnung (Abschnitt A § 6 AB-IHR-0516) und Ihrem Umzug in ein Senioren-/Pflegeheim bzw. in „Betreutes Wohnen“ wird der Versicherungsvertrag auf Ihren Wunsch weitergeführt.

9.2 Prämienreduzierung

Der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Prämienatz pro 1.000 € Versicherungssumme reduziert sich ab dem Zeitpunkt des Umzugs um 30 Prozent.

9.3 Wohnungswechsel

Die Bestimmungen von Abschnitt A § 11 AB-IHR-0516 (Wohnungswechsel) bleiben unberührt. Insbesondere kann sich durch den Umzug die Prämie ändern (siehe Abschnitt A § 10 Nr. 5 AB-IHR-0516). Die Reduzierung des Prämienatzes gemäß Nr. 2 wird dann auf den für den neuen Versicherungsort gültigen Prämienatz berechnet.

9.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll zur Vermeidung von Überversicherung (Abschnitt B § 28 AB-IHR-0516) den neuen Wohnverhältnissen angepasst werden. Die Mindestversicherungssumme (siehe Nr. 8.3) findet keine Berücksichtigung.

9.5 Anzeigepflicht

Den Umzug in ein Senioren-/Pflegeheim oder in „Betreutes Wohnen“ bzw. der Auszug aus dem Senioren-/Pflegeheim oder aus „Betreutem Wohnen“ müssen Sie uns unverzüglich anzeigen (Abschnitt A § 11 AB-IHR-0516).

10. Welche Anzeigepflicht haben Sie beim Aufstellen eines Gerüsts?

In Ergänzung zu Abschnitt A § 17 und Abschnitt B § 27 AB-IHR-0516 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine uns anzuzeigende Gefahrerhöhung.

Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

11. Was bedeutet Unterversicherungsverzicht? Was gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit?

11.1 Unterversicherungsverzicht

Abweichend zu Abschnitt A § 12 Nr. 5 AB-IHR-0516 nehmen wir – soweit dies im Versicherungsschein vereinbart wurde – keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

11.2 Grobe Fahrlässigkeit

a) In Erweiterung zu Abschnitt B § 34 Nr. 1 b) AB-IHR-0516 werden wir uns bis zu einer Entschädigungsgrenze maximal 10.000 € nicht auf

- den Einwand der groben Fahrlässigkeit berufen und bis zu diesem Betrag auf eine Leistungskürzung verzichten.
- b) Soweit der Schaden den Betrag von 10.000 € übersteigt, verbleibt es hinsichtlich des übersteigenden Betrages bei einer Kürzung der Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gemäß Abschnitt B § 34 Nr. 1 b) AB-IHR-0516.
- c) Nr. 11.2 a) gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 16, 17, 26 und 27 AB-IHR-0516.

Sofern Sie die IDEAL HausRat Exklusiv beantragt haben und in Ihrem Versicherungsschein ausdrücklich als versicherter Tarif benannt ist, gelten folgende zusätzliche Klauseln als mitversichert.

12. Was sind zusätzliche Bestimmungen für versicherte Gefahren und Schäden in der IDEAL HausRat Exklusiv?

12.1 Überschalldruckwellen

Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) sind in Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr.1 a) AB-IHR-0516 versichert.

12.2 Vorsorgebetrag

Abweichend zu Abschnitt A § 9 Nr. 2 b) AB-IHR- 0516 erhöht sich der Vorsorgebetrag auf 20 % der Versicherungssumme.

12.3 Entschädigungsgrenzen für Schäden an Kühl- und Gefriergut und Überspannungsschäden

- a) Schäden an Kühl- und Gefriergut werden abweichend von Nr. 1.6 c) bis zur Versicherungssumme ersetzt.
- b) Überspannungsschäden werden abweichend von Nr. 1.7 b) bis zur Versicherungssumme ersetzt.

12.4 Grobe Fahrlässigkeit

- a) In Erweiterung zu Abschnitt B § 34 Nr. 1 b) AB-IHR-0516 berufen wir uns nicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und wir verzichten auf eine Leistungskürzung.
- b) Nr. 12.3 a) gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 16, 17, 26 und 27 AB_IHR_0516.

12.5 Räuberische Erpressung

Abweichend zu Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) AB-IHR-0516 erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz gegen Beraubung nach Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) AB-IHR-0516 auch auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

12.6 Bade-, Plansch- oder Reinigungswasser

Abweichend zu Abschnitt A § 4 Nr. 2 AB-IHR-0214 und Abschnitt A § 4 Nr. 3 AB-IHR-0516 ersetzen wir auch Schäden durch Bade-, Plansch- oder Reinigungswasser.

12.7 Sengschäden

Abweichend von Nr. 1.3 b) zahlen wir Ihnen die Entschädigung je Versicherungsfall bis zur Höhe der Versicherungssumme.

12.8 Rauch-/ Rußschäden

- a) Schäden durch Rauch oder Ruß sind in Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) AB-IHR-0516 mitversichert, auch wenn diese nicht die Folge eines Brandes im Sinne von Abschnitt A § 2 Nr. 2 AB-IHR-0516 sind.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

12.9 Schäden während eines Umzugs

- a) Wir ersetzen in Erweiterung zu Abschnitt A § 6 AB-IHR-0516 Schäden an Ihrem Umzugsgut bis zur Höhe ihres Neuwertes innerhalb der Hausratversicherung (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1 AB-IHR-0516).
- b) Wenn der Umzug durch eine im Handelsregister eingetragene Möbelspedition ausgeführt wird und Sie im Schadenfall aufgrund der gesetzlichen Haftungsbeschränkungen des Möbelspediteurs gegen diesen keinen Schadenersatz in Höhe des Neuwertes erreichen können, ersetzen wir den Differenzbetrag zwischen der Höchstgrenze des gesetzlichen Haftungsanspruchs gegen den Möbelspediteur bis zur Höhe des Neuwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Umzugsgüter.
- c) Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 6 AB-IHR-0516), die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Abschnitt A § 2 AB-IHR-0516) oder durch Sturm/Hagel (siehe Abschnitt A § 5 AB-IHR-0516) zerstört oder beschädigt werden.
- d) Der Versicherungsschutz findet keine Anwendung, sofern Sie den Schaden aus anderen Versicherungspolicen bis zur Höhe des Neuwertes gedeckt haben.
- e) Abschnitt A § 12 Nr. 7 AB-IHR-0516 bleibt von dieser Regelung unberührt.

13. Was sind zusätzliche versicherte Sachen in der IDEAL HausRat Exklusiv?

13.1 Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen

- a) In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) AB-IHR- 0516 sind Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko tragen (Gefahrtragung), versichert.
- b) Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag bis zur Höhe des Neuwertes erlangt werden kann.

13.2 Gartenmöbel und Hausrat auf Terrassen, Balkonen oder Loggien

- a) Versicherungsschutz besteht auch für Gartenmöbel, die sich auf Terrassen, Balkonen oder Loggien des Versicherungsortes befinden, sofern diese infolge einer Sturmeinwirkung gemäß Abschnitt A § 5 AB-IHR-0516 beschädigt wurden.
- b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Hausrat, der sich auf Terrassen, Balkonen oder Loggien des Versicherungsortes befindet, sofern dieser infolge Sturm oder Hageleinwirkung gemäß Abschnitt A § 5 AB-IHR-0516 beschädigt wurde. Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 1.000 €.

13.3 Handelsware im Arbeitszimmer

- a) Abweichend zu Abschnitt A § 6 Nr. 2 hh) AB-IHR-0516 gehören Handelswaren und Musterkollektionen zu Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.
- b) Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 1.500 €.

14. Was gilt für Sportausrüstung im Rahmen der Außenversicherung in der IDEAL HausRat Exklusiv?

14.1 Versicherte Sachen

Für Hausrat nach Abschnitt A § 6 AB-IHR-0516, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung Versicherungsschutz.

14.2 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Abweichend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 AB-IHR-0516 sind versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen und die in Ihrem Eigentum oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.

14.3 Entschädigung

Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall auf maximal zwei Prozent der Versicherungssumme.

14.4 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Sie müssen Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und über etwa abhandengekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einreichen.

14.5 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir gemäß Abschnitt B § 26 Nr. 3 AB-IHR-0516 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

15. Was sind zusätzliche Bestimmungen für versicherte Kosten in der IDEAL HausRat Exklusiv?

15.1 Entschädigungsgrenzen für Hotelkosten und Kosten nach Telefonmissbrauch

- Abweichend zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) AB-IHR-0516 ersetzen wir die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten vom Versicherer längstens für die Dauer von 365 Tagen ersetzt.
- Kosten für Telefonmissbrauch werden abweichend von Nr. 4.4 d) bis zur Versicherungssumme ersetzt.

15.2 Mietfortzahlungskosten

In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 AB-IHR-0516 ersetzen wir bei Unbewohnbarkeit der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3 AB-IHR-0516) infolge des Versicherungsfalles auch Kosten für die Miete, sofern diese trotz Unbewohnbarkeit weiterbezahlt werden muss und Sie die Miete nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen kürzen können.

15.3 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Abweichend von Nr. 4.5 g) zahlen wir Ihnen je Versicherungsfall maximal 5.000 €.

15.4 Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl der Schlüssel

- In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 e) AB-IHR-0516 sind Kosten für Schlossänderungen der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3 AB-IHR-0516) auch dann versichert, wenn Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 AB-IHR-0516) durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.
- Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Verlieren der Schlüssel zurückzuführen sind.
- Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und über etwa abhandengekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einreichen.
- Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir gemäß Abschnitt B § 26 Nr. 3 AB-IHR-0516 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 150 €.

15.5 Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten

- Sind durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 1 AB-IHR-0516) private Dokumente, und zwar Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugbrief) und/oder Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein), abhandengekommen, so leistet der Versicherer für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente eine Entschädigung.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 150 €.

15.6 Sachverständigenkosten

- In Erweiterung zu Abschnitt A § 15 Nr. 6 AB-IHR-0516 übernehmen wir die auf Sie entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 Prozent, soweit sich der Schaden auf über 10.000 € beläuft.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 6.000 €.

15.7 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten

- Werden bei einem Einbruchdiebstahl gemäß Abschnitt A § 3 AB-IHR-0516 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leisten wir auch für den infolge Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.
- Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass Sie unverzüglich eine Sperrung der betroffenen Karte veranlassen.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 1.500 €.
- Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

15.8 Datenrettungskosten

Abweichend von Nr. 4.7 c) zahlen wir Ihnen je Versicherungsfall maximal 1.500 €.

15.9 Haustierbetreuung

- Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung zumutbar ist.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 1.500 €.

16. Was sind zusätzliche Bestimmungen für einfachen Diebstahl in der IDEAL HausRat Exklusiv?

16.1 Erweiterung des Versicherungsumfangs

In Ergänzung zu Nr. 5.1 e) sind Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 AB-IHR-0516, die bei einem stationären Krankenhaus-, Kur- oder Pflegeheimaufenthalt (Kurzzeitpflege, max. 3 Monate) aus dem Krankenhaus-, Kurbett- oder Pflegezimmer gestohlen werden, mitversichert. In Ergänzung zu Nr. 5.1 b) sind Grills außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mitversichert.

16.2 Entschädigungsgrenzen

Abweichend von Nr. 5.2 zahlen wir Ihnen maximal vier Prozent der Versicherungssumme. Dies gilt nicht für folgende Ausnahmen:

- Für Wertsachen zahlen wir Ihnen maximal 150 €.
- Für Hör-, Sehhilfen, Zähne und Gebisse zahlen wir Ihnen maximal 1.500 €.
- Für Grills zahlen wir Ihnen maximal ein Prozent der Versicherungssumme.

17. Was sind zusätzliche Bestimmungen für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen in der IDEAL HausRat Exklusiv?

Abweichend von Nr. 6.3 zahlen wir Ihnen je Versicherungsfall maximal vier Prozent der Versicherungssumme.

18. Was gilt bei Trickdiebstahl in der IDEAL HausRat Exklusiv?

18.1 Handtaschen-Trickdiebstahl

- In Abänderung zu Abschnitt A § 3 AB-IHR-0516 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Hand-, Schulter- und ähnliche Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden, auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn der Täter diese, auch ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt, an sich gebracht hat. Der Inhalt dieser Taschen ist mitversichert.
- Sie müssen den Diebstahl der versicherten Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis dafür erbringen, dass diese nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 150 €.

18.2 Haustür-Trickbetrüger

- In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) AB-IHR-0516 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung gegenüber Ihnen oder Personen, die mit Ihrer Zustimmung in Ihrer Wohnung (Abschnitt A § 6 AB-IHR-0516) anwesend sind, versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl) entwendet werden.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 1.500 €.

- Sie müssen einen Schaden gemäß a) (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und über etwa abhandengekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einreichen
- Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir gemäß Abschnitt B § 26 Nr. 3 AB-IHR-0516 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

19. Was passiert, wenn eine in Ihrem Haushalt lebende Person in ein Seniorenheim umzieht?

- Zieht eine vorher in Ihrem Haushalt lebende Person in ein Senioren-/Pflegeheim um, bieten wir auch für die dorthin mitgenommen versicherten Sachen Versicherungsschutz.
- Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 20 Prozent der Versicherungssumme.
- Der Versicherungsschutz besteht solange die Person im Senioren-/Pflegeheim lebt.

Sofern Sie die IDEAL HausRat Exklusiv beantragt haben und die in Ihrem Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme 100.000 € übersteigt, gelten folgende zusätzliche Klauseln als mitversichert.

20. Was gilt zusätzlich bei Wertsachen in der IDEAL HausRat Exklusiv?

20.1 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichen von § 13 Nr. 2 a) ist die Entschädigung gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

- Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 40 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - 40 Prozent der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag von 3.000 €;
 - 40 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag von 10.000 €;
 - 40 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag von 40.000 €.

20.2 Entschädigungsgrenzen für Inhalte von Bankschließfächern

Abweichend zu Nr. 7.2 zahlen wir Ihnen je Versicherungsfall eine Entschädigung bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme.

Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Fahrradschutz EB_IFS

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für den IDEAL Fahrradschutz als zusätzliche Absicherung zu Ihrer IDEAL HausRat entschieden. Die Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat gelten auch für Ihren IDEAL Fahrradschutz. Die Ergänzenden Bedingungen für den IDEAL Fahrradschutz enthalten spezielle Regeln, die die Regeln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516) ergänzen oder ersetzen.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?	38
2. Welche Leistungen erhalten Sie?	38
3. Welche Obliegenheiten gelten für Sie?	38
4. Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall?	38
5. Was passiert, wenn Sie Ihre Obliegenheiten verletzen?	38
6. Wie hoch ist Ihre Entschädigung? Welche Entschädigungsgrenzen gibt es?	38
7. Wann können Sie oder wir Ihren Vertrag kündigen?	38
8. Wann endet Ihr IDEAL Fahrradschutz?	38

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Welche Leistungen erhalten Sie?

Soweit im Versicherungsschein vereinbart, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz für Fahrräder und Elektrofahrräder, wenn für diese keine Versicherungspflicht besteht (kein Versicherungskennzeichen), unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

Fahrradanhänger sind Fahrrädern gleichgestellt.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind.

3. Welche Obliegenheiten gelten für Sie?

- a) Sie haben das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- b) Ist Ihr Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.

4. Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall?

- a) Sie müssen den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder beschaffen und aufbewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.
Verletzen Sie diese diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- b) Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzeigen und uns einen Nachweis dafür erbringen einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen nach Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

5. Was passiert, wenn Sie Ihre Obliegenheiten verletzen?

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in § 26 Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

6. Wie hoch ist Ihre Entschädigung? Welche Entschädigungsgrenzen gibt es?

- a) Wir zahlen Ihnen je Fahrrad maximal die im Versicherungsschein benannte Summe.
- b) Je Versicherungsfall zahlen wir Ihnen maximal das Dreifache dieser Summe.

7. Wann können Sie oder wir kündigen?

Sie können Ihren IDEAL Fahrradschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Wir können Ihre Versicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres in Textform kündigen.

Wenn wir kündigen, so können Sie Ihren Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

8. Wann endet Ihr IDEAL Fahrradschutz?

Mit Ende Ihrer IDEAL HausRat endet auch der IDEAL Fahrradschutz.

Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Glasschutz EB_IGS

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für den IDEAL Glasschutz als zusätzliche Absicherung zu Ihrer IDEAL HausRat entschieden. Die Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat gelten auch für Ihren IDEAL Glasschutz. Die Ergänzenden Bedingungen für den IDEAL Glasschutz enthalten spezielle Regeln, die die Regeln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516) ergänzen oder ersetzen.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?	40
2. Welche Gefahren sind versichert und welche nicht? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	40
3. Was gilt bei Krieg, inneren Unruhen und Kernenergie?	40
4. Was sind versicherte und nicht versicherte Sachen?	40
5. Welche Kosten sind versichert?	40
6. Welcher Versicherungsort gilt?	40
7. Was gilt, wenn wir Ihre Versicherung anpassen?	40
8. Wann bekommen Sie eine Sachleistung als Entschädigung?	40
9. Wie zahlen und verzinsen wir Ihre Entschädigung?	41
10. Was sind besondere gefahrerhöhende Umstände?	41
11. Wann können Sie oder wir den Vertrag kündigen?	41
12. Was passiert, wenn Ihre IDEAL HausRat endet?	41

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516 und EB-IHR-0516) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Welche Gefahren sind versichert und welche nicht? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Versicherungsfall

Soweit im Versicherungsschein vereinbart, werden versicherte Sachen (siehe Nr. 4), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden, entschädigt.

2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Ihre Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
 - cc) Sturm, Hagel,
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruchentstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3. Was gilt bei Krieg, inneren Unruhen und Kernenergie?

3.1 Ausschluss von Schäden durch Krieg

Ihre Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

3.2 Ausschluss von Schäden durch innere Unruhen

Ihre Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3.3 Ausschluss von Schäden durch Kernenergie

Ihre Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

4.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas sowie Plexiglas,
- b) künstlerisch bearbeiteten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas sowie Plexiglas,
- c) Platten aus Glaskeramik (zum Beispiel Ceran- oder Induktionskochflächen), Aquarien, Terrarien und Paludarien.

4.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,

- b) Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren,
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

4.3 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik

Wir leisten Ihnen Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

5. Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten). Wir zahlen Ihnen je Versicherungsfall maximal 1.000 €.

6. Welcher Versicherungsort gilt?

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

7. Was gilt, wenn wir Ihre Versicherung anpassen?

7.1 Anpassung des Versicherungsumfangs

Wir passen den Umfang Ihrer Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich Ihre Prämie.

7.2 Anpassung der Prämie

Ihre Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die ab diesem Zeitpunkt beginnenden Versicherungsjahre entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

7.3 Ihr Kündigungsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung unserer Haftung und der damit verbundenen Anpassung Ihrer Prämie können Sie durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unsere Mitteilung, in der wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen, muss Ihnen mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung Ihrer Prämie zugehen.

8. Wann bekommen Sie eine Sachleistung als Entschädigung?

8.1 Sachleistung

- Wir gewähren im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der wir den Auftrag erteilen.
- Sachleistung bedeutet, dass auf unserer Veranlassung und Rechnung die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe Nr. 4) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen ersetzen wir Ihnen nur – wenn und soweit dies besonders vereinbart ist (siehe Nr. 5).
Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilen wir in Absprache mit Ihnen in Ihrem Namen den Auftrag hierzu. Wir erstatten Ihnen die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (zum Beispiel Farbe und Struktur) an entschädigte Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilen hierzu keinen Auftrag.

8.2 Abweichende Entschädigungsleistung

- In Ihrem Einvernehmen ersetzen wir den Geldbetrag, welcher dem unter Nr. 1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
- Darüber hinaus können wir in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch uns zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind; das Gleiche gilt, soweit Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

8.3 Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann von Ihnen in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

8.4 Kosten

- Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe „Versicherte Kosten“) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- Kürzungen nach Nr. 8.2 c) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

8.5 Unterversicherung

Bei Versicherung auf erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 75 VVG) nicht.

9. Wie zahlen und verzinsen wir Ihre Entschädigung?

9.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weiter gehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

9.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen Nr. 8.1, 8.2 a) und 8.2 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

9.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

10. Was sind besondere gefahrerhöhende Umstände?

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 27 AB-IHR-0516 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- die Wohnung länger als 180 Tage unbewohnt ist,
- das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht,
- im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird.

11. Wann können Sie oder wir Ihren Vertrag kündigen?

Sie können Ihren IDEAL Glasschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Wir können Ihre Versicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres in Textform kündigen.

Wenn wir kündigen, so können Sie Ihren IDEAL Glasschutz innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

12. Was passiert, wenn Ihre IDEAL HausRat endet?

Mit Beendigung Ihrer IDEAL HausRat endet auch Ihr IDEAL Glasschutz.

Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Elementarschutz EB_IES

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für den IDEAL Elementarschutz als zusätzliche Absicherung zu Ihrer IDEAL HausRat entschieden. Die Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat gelten auch für Ihren IDEAL Elementarschutz. Die Ergänzenden Bedingungen für den IDEAL Elementarschutz enthalten spezielle Regeln, die die Regeln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516) ergänzen oder ersetzen.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag?	44
2. Welche versicherten Gefahren und Schäden gelten?	44
3. Wann liegt eine Überschwemmung oder ein Rückstau vor?	44
4. Was ist ein Erdbeben?	44
5. Was ist eine Erdsenkung?	44
6. Was ist ein Erdrutsch?	44
7. Was ist ein Schneedruck?	44
8. Was sind Lawinen?	44
9. Was ist ein Vulkanausbruch?	44
10. Welche Schäden sind nicht versichert?	44
11. Welche besonderen <u>Obliegenheiten</u> haben Sie?	44
12. Gibt es einen Selbstbehalt?	45
13. Wann können Sie oder wir Ihren Vertrag kündigen?	45
14. Was passiert, wenn Ihre IDEAL HausRat endet?	45

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat (AB-IHR-0516 und EB-IHR-0516) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Welche versicherten Gefahren und Schäden gelten?

Wir zahlen Ihnen eine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau,
- b) Erdbeben,
- c) Erdsenkung, Erdrutsch,
- d) Schneedruck, Lawinen,
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3. Wann liegt eine Überschwemmung oder ein Rückstau vor?

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge (zum Beispiel Starkregen),
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Was ist ein Erdbeben?

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie uns nachweisen, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Was ist eine Erdsenkung?

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6. Was ist ein Erdrutsch?

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Was ist ein Schneedruck?

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Was sind Lawinen?

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. Was ist ein Vulkanausbruch?

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in Ihrer Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7 AB-IHR-0516).
- c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - aa) Sturmflut,
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3).

11. Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie?

- a) Um Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden zu vermeiden, müssen Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit halten.

- b) Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Abschnitt B § 26 AB-IHR- 0516 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

12. Gibt es einen Selbstbehalt?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der tarifgemäße Selbstbehalt beträgt zurzeit 1 Prozent Ihrer Versicherungssumme, mindestens jedoch 250 € und maximal 1.000 €.

13. Wann können Sie oder wir Ihren Vertrag kündigen?

Sie können Ihren IDEAL Elementarschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Wir können Ihre Versicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Wenn wir kündigen, so können Sie den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14. Was passiert, wenn Ihre IDEAL HausRat endet?

Mit Beendigung Ihrer IDEAL HausRat endet auch der IDEAL Elementarschutz.

Lexikon für die IDEAL HausRat

Für einige Begriffe aus unseren Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen haben wir Ihnen unverbindliche Erläuterungen in diesem Lexikon zur Verfügung gestellt. Es soll Ihnen helfen, die von uns verwendeten Fachwörter besser zu verstehen. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle zur Erhöhung der Verständlichkeit in kompakter Form verwendete Begriffe zusammenfassend erläutern. Wenn Sie im Lexikon die Erläuterung zu einem Begriff nicht finden, sprechen Sie uns bitte an.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat beschreiben neben dem Versicherungsschein die weiteren Regeln, die für das zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Vertragsverhältnis gelten. Sollten Zusatzbausteine hinzugewählt werden, gelten für diese zusätzlich die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen zu den Versicherungsbedingungen.

Arglist, arglistig

Bei Arglist handelt es sich um einen Rechtsbegriff. Ein arglistiges Verhalten setzt voraus, dass jemand eine Täuschung gegenüber einer anderen Person ausübt, um bei dieser Person einen Irrtum zu erregen.

Im deutschen Zivilrecht ist eine arglistige Handlung bei der Abgabe einer Erklärung für den Vertragsschluss anfechtbar. Dies ist in § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Das geschützte Rechtsgut ist die Willensentschlussfreiheit. Sofern eine verübte Täuschung rechtswidrig und ursächlich für die Abgabe einer Willenserklärung ist und dies vom Vorsatz des Handelnden umfasst ist, kann das gesamte Rechtsgeschäft vom Getäuschten rückwirkend mit der Anfechtung beseitigt werden.

Beispiel:

Bei Beantragung von Versicherungen kommt es immer wieder vor, dass Antragsteller die bisher eingetretenen Schäden bei den bisherigen Versicherungsgesellschaften verschweigen. Dies berechtigt den Versicherer nachträglich zur Anfechtung (und damit zur rückwirkenden Beendigung) des Versicherungsvertrages. Hätte der Versicherer die Vorschäden gekannt, hätte er die Versicherung mit dem Antragsteller nicht abgeschlossen. Der Versicherer wurde also getäuscht.

Bei arglistiger Pflichtverletzung einer Verhaltensvorschrift sind wir vollständig leistungsfrei. Die Beweislast für Arglist liegt bei uns.

Ausschluss

Versicherer können nicht alle denkbaren Schadenereignisse versichern, denn sonst müssten sehr hohe Versicherungsprämien verlangt werden. Deshalb werden einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Das bedeutet, dass in einem Schadenfall, der auf den ausgeschlossenen Ereignissen beruht, keine Leistungen im Schadenfall erfolgen.

Beispiel:

Ein Versicherungsnehmer hat eine Hausratsversicherung abgeschlossen. Der Hausrat wird durch ein Ereignis infolge von inneren Unruhen zerstört. Der Versicherungsnehmer erhält keine Leistung von seiner Versicherung.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – kurz BaFin – vereinigt die staatliche Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Sie finanziert sich aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen. Die BaFin hat im öffentlichen Interesse die Aufgabe, ein funktionsfähiges und stabiles deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Neben der daraus resultierenden finanziellen und rechtlichen Beaufsichtigung der vorgenannten Unternehmen besteht eine weitere Aufgabe der BaFin darin, Kundenbeschwerden zu bearbeiten. Hier erfahren Sie mehr über die BaFin: www.bafin.de. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Einlösungsprämie, erste Prämie

So nennen wir Ihre erste Prämie, den Sie für Ihre IDEAL HausRat zum Beginn Ihrer Versicherung zahlen müssen. Die Versicherungsprämie, die zu Beginn des ersten Zahlungsabschnittes fällig ist, wird auch als Einlösungsprämie bezeichnet. Die Zahlung dieser Prämie ist sehr wichtig, da Versicherungsschutz erst dann besteht, wenn die Versicherungsgesellschaft die Einlösungsprämie erhalten hat. Solange die erste Prämie nicht bezahlt ist, bleibt die Versicherung auch im Schadensfall leistungsfrei. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Entschädigungsgrenzen

Entschädigungsgrenze wird die Begrenzung unserer Leistung auf einen bestimmten Betrag bezeichnet. Das bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall eine Entschädigung maximal bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze zahlt. Ist der eingetretene Schaden höher als die Entschädigungsgrenze, so leistet der Versicherer nur bis zum Erreichen der Entschädigungsgrenze. Den verbleibenden Teil des Schadens muss der Versicherungsnehmer selber tragen. Häufig liegen diese Beträge unterhalb der vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherer gibt die Entschädigungsgrenzen als absoluten Wert (zum Beispiel 100 €) oder in Prozent der vereinbarten Versicherungssumme an.

Ergänzende Bedingungen

Für jede zusätzliche Absicherung gibt es Ergänzende Bedingungen. Sie enthalten einige spezielle Regeln, die die Regeln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergänzen oder ersetzen.

Beispiel:

Ein Fahrrad ist grundsätzlich in der Hausratversicherung nicht versichert. Erst durch die ergänzenden Bedingungen zur Fahrradversicherung sind Fahrräder in der Hausratversicherung gegen Diebstahl (mit)versichert.

Folgeprämie

Wenn der Versicherungsnehmer eine Versicherung beim Versicherer abgeschlossen hat, so sind für diese Versicherung Prämien zu zahlen. Hierbei ist zwischen der Einlösungsprämie und der Folgeprämie zu unterscheiden. Die Einlösungsprämie ist die erste Zahlung nach Abschluss der Versicherung (siehe auch „Einlösungsprämie“).

Unter der Folgeprämie werden alle weiteren Zahlungen nach der ersten Prämie verstanden. Die Folgeprämie kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig werden, je nachdem wie die Prämienzahlung mit dem Versicherer vereinbart wurde.

Wird die Folgeprämie nicht fristgerecht durch den Versicherungsnehmer bezahlt, so darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist setzen. In der Mahnung ist der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen hin, die durch Nichtzahlung entstehen. Wird die Folgeprämie nicht oder verspätet gezahlt, so hat der Versicherungsnehmer unter Umständen keinen Versicherungsschutz.

Gefahrerhöhung

Der Versicherer versichert den Versicherungsnehmer gegen finanzielle Verluste, die aus dem Eintritt verschiedener Gefahren resultieren. Eine Gefahrerhöhung nennt man eine Veränderung nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages, die den Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher macht oder einen potenziell möglichen Schaden vergrößert.

Aufgrund des Einflusses auf das versicherte Risiko führen Gefahrerhöhungen für den Versicherungsnehmer zu besonderen Verhaltenspflichten. Bei Verstößen gegen die Verhaltenspflichten drohen Kündigung, Prämienhöhung oder Leistungsfreiheit.

Daher ist es sehr wichtig, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer über Gefahrerhöhungen unverzüglich informiert.

Beispiel:

Eine versicherte Gefahr ist ein Einbruch(diebstahl). Die Gefahr eines Einbruchs kann sich erhöhen, wenn die Wohnung des Versicherungsnehmers länger als 60 Tage unbewohnt bleibt.

Gefahrtragung

Unsere Leistung als Versicherer besteht in der Gefahrtragung während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses sowie im Schadenfall in der Schadenregulierung Ihnen gegenüber. Wenn sich das versicherte Risiko (die versicherte Gefahr) mit dem Eintritt des Versicherungsfalles verwirklicht hat, haben wir als Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertrages für den Schaden des Versicherungsnehmers einzustehen. Die Leistung des Versicherers erfolgt grundsätzlich in der Zahlung einer Entschädigung in Form von Geld.

(Grobe) Fahrlässigkeit

Das deutsche Zivilrecht verwendet den Begriff der Fahrlässigkeit als Haftungsmaßstab. Danach handelt jemand fahrlässig, wenn er „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nicht beachtet. Die Fahrlässigkeit unterscheidet sich vom Vorsatz dadurch, dass die Folge der Handlung nicht gewollt herbeigeführt worden ist.

Die grobe Fahrlässigkeit ist gesetzlich nicht definiert, meint aber, dass jemand die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt hat.

Beispiel:

Grob fahrlässig handelt jemand im Rahmen der Hausratversicherung, wenn eine brennende Kerze unbeaufsichtigt gelassen und die Wohnung verlassen wird.

Neuwert

Grundsätzlich wird bei einer Versicherung der Zeitwert einer Sache im Zeitpunkt des Schadens ersetzt. Das bedeutet, dass der dem Alter und dem Gebrauch der Sache entsprechende Wert zu ersetzen ist. Dieser Wert ist regelmäßig geringer als der Neuwert einer Sache.

Neuwert ist hingegen der Betrag, der aufgebracht werden muss, um eine neue Sache gleicher Art, Güte und Funktion zu erhalten.

Beispiel:

Bei einem Einbruch wird Ihnen Ihr Fernseher gestohlen. Sie haben vor drei Jahren 700 Euro dafür gezahlt. Wenn Sie ihn am Schadentag verkaufen würden, würden Sie noch 200 Euro dafür bekommen (Zeitwert). Ein gleichwertiger Fernseher kostet heute neu 400 Euro. Sie bekommen von uns 400 Euro, den aktuellen Neuwert. Davon können Sie sich einen gleichwertigen neuen Fernseher kaufen.

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften, die in der Regel in den Versicherungsbedingungen geregelt sind. Der Versicherungsnehmer hat Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen, um nicht seinen Versicherungsschutz zu verlieren. Mit anderen Worten muss der Versicherungsnehmer seine Pflicht aus dem Versicherungsvertrag erfüllen.

Ob der Versicherungsnehmer bei einer Obliegenheitsverletzung seinen Versicherungsschutz verliert, richtet sich zunächst nach dem Grad des Verschuldens bei der Pflichtverletzung. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz kommt es zusätzlich auf den Zusammenhang zu einem Schaden an.

Aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer ersehen, welche Mitwirkungspflichten er speziell für die IDEAL HausRat beachten muss.

Ombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und ihren Versicherungsnehmern:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000

Repräsentant

Ein Repräsentant wird für den Versicherungsnehmer tätig und nimmt dessen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis wahr. Mit der sogenannten Repräsentantenhaftung wird das Handeln des Repräsentanten dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Der Versicherungsnehmer wird so behandelt, als wenn er die Handlung oder das Unterlassen des Repräsentanten selbst vorgenommen hätte.

SEPA-Lastschrift

Das SEPA-Mandat hat 2014 die bisher bekannte Lastschrift abgelöst. SEPA wurde eingeführt, um einen europäischen Standard zu schaffen und somit Überweisungen ins Ausland zu vereinfachen.

Bei einer SEPA-Lastschrift gibt der Versicherungsnehmer die Prämie, den Empfänger, die Versicherungsnummer als Verwendungszweck und die IBAN an. Die IBAN enthält die früher getrennten Informationen der Kontonummer und der Bankleitzahl. Die BIC muss nicht angegeben werden, sie ist nur für Überweisungen ins Ausland notwendig.

Ungültig werden kann ein SEPA-Mandat zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Das Mandat wird durch den Versicherungsnehmer widerrufen.
- Die Details der Prämienzahlung werden durch den Versicherungsnehmer geändert.
- Jemand anderes soll die Prämie zahlen.
- Die Bank des Versicherungsnehmers zieht das Mandat zurück.

In diesen Fällen ist ein neues SEPA-Mandat zu erteilen.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall selbst zahlen muss. Die jeweilige Selbstbeteiligung ist in im Versicherungsschein angegeben.

Treuhänder

Der Treuhänder ist ein Sachverständiger, der sich in der Kalkulation von Versicherungen auskennt. Er prüft und genehmigt Prämienanpassungen. Durch seine Unabhängigkeit wird sichergestellt, dass diese im Sinne der Versichertengemeinschaft fällt. Der Treuhänder darf außer dieser Tätigkeit in keinerlei Beziehung zu dem Versicherer stehen erfolgen.

Übersversicherung

Übersversicherung bei der IDEAL HausRat bedeutet, dass die Versicherungssumme in im Versicherungsschein höher ist, als der tatsächliche Wert des Hausrates. Eine Übersversicherung kann zu einer unnötig hohen Prämie führen.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer hat in seinem Hausrat Gegenstände mit einem Wert von insgesamt 40.000 €. Im Versicherungsschein hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungssumme von 60.000 € vereinbart. Im Schadenfall werden dem Versicherungsnehmer nur die tatsächlich vorhandenen Gegenstände im Wert von 40.000 € ersetzt.

Unterversicherung

Unterversicherung bei der IDEAL HausRat bedeutet, dass die Versicherungssumme in dem Versicherungsschein geringer ist, als der tatsächliche Wert des Hausrates. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass der Versicherungsnehmer zu wenig Versicherungsprämie für seinen Hausrat zahlt. Daher darf der Versicherer im Schadenfall die Entschädigung gegenüber dem Versicherungsnehmer kürzen.

Beispiel:

Im Hausrat des Versicherungsnehmers gibt es Gegenstände mit einem Wert von insgesamt 50.000 €. Im Versicherungsschein haben der Versicherer und der Versicherungsnehmer eine Versicherungssumme von 40.000 € vereinbart. Der Versicherer zahlt im Schadenfall aufgrund der Unterversicherung nur eine anteilige Entschädigung. Im Beispiel sind es maximal 80 Prozent ($40.000 \text{ €} / 50.000 \text{ €} * 100$) des Versicherungswertes des Hausrats. Daher ist die richtige Ermittlung des Wertes des Hausrats des Versicherungsnehmers von erheblicher Bedeutung.

Unterversicherungsverzicht

Wenn der Versicherungsnehmer einen Unterversicherungsverzicht vereinbart hat, bedeutet dies, dass im Schadenfall keine Abzüge im Falle einer Unterversicherung durch den Versicherer vorgenommen werden. Die Versicherungssumme wird als ausreichend angesehen.

VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wird die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geregelt. So ist dort unter anderem geregelt, wann ein Versicherungsunternehmen Versicherungspolice verkaufen darf, welche finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, welche Berichtspflichten gegenüber der BaFin bestehen und welche Maßnahmen der BaFin als staatliche Aufsicht zur Sicherstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherungsunternehmen zustehen.

Versicherungsfall

Versicherungsfall (auch „Schadenfall“ oder auch „Leistungsfall“ genannt) ist ein Begriff aus der Versicherung und bezeichnet ein Schadenereignis, das die Leistungspflicht eines Versicherers auslöst. Mit anderen Worten bestimmt der Versicherungsfall, wann ein Versicherer aus einem Schadenfall zu zahlen hat.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr ist die Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages. Unter einem Versicherungsjahr ist ein Zeitraum von genau einem Jahr zu verstehen. Das Versicherungsjahr kann, muss aber nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

Das erste Jahr der Vertragslaufzeit fängt mit dem Tag an, den der Versicherungsnehmer mit seinem Versicherer als Versicherungsbeginn für den Versicherungsschutz vereinbart hat. Der Vertrag endet genau ein Jahr später (Vertragslaufzeit).

Beispiel:

Beginn Ihrer Versicherung ist der 01.05.2016.

Das erste Versicherungsjahr beginnt am 01.05.2016 um 0:00 Uhr und endet am 30.04.2017 um 24:00 Uhr.

Das zweite Versicherungsjahr beginnt am 01.05.2017 um 0:00 Uhr und endet am 30.04.2018 um 24:00 Uhr.

Die weiteren Versicherungsjahre schließen sich entsprechend an.

Versicherungsort

Der Versicherungsort ist der räumliche Bereich des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsort in Ihrer IDEAL HausRat ist zum Beispiel Ihr Haus bzw. Ihre Wohnung. Im Rahmen der Außenversicherung können Sie den Versicherungsort ausweiten.

VersStG (Versicherungsteuergesetz)

Im VersStG wird die Erhebung der Versicherungssteuer geregelt. So ist dort unter anderem festgelegt, von wem und wann die Versicherungssteuer zu zahlen ist.

Versichertes Interesse

Das „versicherte Interesse“ in der Schadenversicherung meint den versicherten Schaden. Synonym wird auch der Begriff „versichertes Risiko“ verwendet.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Schadenversicherung der Betrag, den der Versicherer dem Versicherungsnehmer je Versicherungsfall maximal zahlen muss. Die Versicherungssumme wird auch „Deckungssumme“ genannt. Schäden werden vom Versicherer also maximal bis zu dieser Höhe reguliert.

Versicherungswert

Versicherungswert ist in der IDEAL HausRat der Neuwert.

Vorsatz, vorsätzlich

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung mit Kenntnis der Rechtswidrigkeit.

Mit Vorsatz oder vorsätzlich handelt beispielsweise derjenige, der eine Handlung ausführt und weiß dass diese rechtswidrig ist. Dennoch will er die Handlung bewusst begehen oder nimmt sie zumindest in Kauf. Der Vorsatz ist zu unterscheiden von der (groben) Fahrlässigkeit.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bis zur Abgabe der Vertragserklärung alle bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind und nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Die Vorvertragliche Anzeigepflicht ist in § 19 Absatz 1 VVG gesetzlich sowie in den Ergänzenden Bedingungen als vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geregelt.

VVG (VersicherungsvertragsGesetz)

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind die Rechte und Pflichten rund um den Versicherungsvertrag geregelt. Im Einzelnen werden viele Vertragsarten von Versicherungen, die Pflichten von Versicherern, von Versicherungsnehmern und von Versicherungsvermittlern beschrieben. Das VVG gilt ergänzend zur vertraglichen Vereinbarung zwischen Ihnen und uns. Es handelt sich um ein Bundesgesetz.
